



Bebauungsplan „Schönauer Holz - 1. Änderung“

Fachbeitrag Artenschutz



Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Adalbert-Stifter-Weg 2 Tel. 06261 / 918390
74821 Mosbach Fax. 06261 / 918399
E-Mail: info@wsingenieure.de

Inhalt

	Seite
1 Aufgabenstellung.....	3
2 Lebensraumbereiche und –strukturen.....	5
3 Wirkungen der Bebauungsplanänderung	7
4 Besonderer Artenschutz	8
4.1 Europäische Vogelarten	8
4.2 Fledermäuse.....	9
4.3 Reptilien	10
4.4 Haselmaus	10
4.5 Amphibien.....	10

Anlage

Checkliste Abschichtung Anhang IV-Arten

1 Aufgabenstellung

Die Gemeinde Zweiflingen stellt den Bebauungsplan „Schönauer Holz – 1. Änderung“ für Teilbereiche zweier Grundstücke auf, die eine Art Baulücke am Orts- und Waldrand sind. Grundsätzlich ist bei der Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.

Die Gemeinde als Trägerin der Bauleitplanung ist zwar zunächst nicht Adressat des Artenschutzes. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes durch den Gemeinderat im Rahmen der Umweltprüfung. In beschleunigten bzw. vereinfachten Verfahren, nach dem hier verfahren wird, ohne formale Umweltprüfung ist der besondere Artenschutz trotzdem zwingend zu beachten und der Abwägung im Sinne des § 1 Abs.7 BauGB nicht zugänglich.

Im vorliegenden Fachbeitrag wird ermittelt und dokumentiert, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird.

Nach § 44 BNatSchG, Absatz 1 ist es verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 [Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 des BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 des BauGB] gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

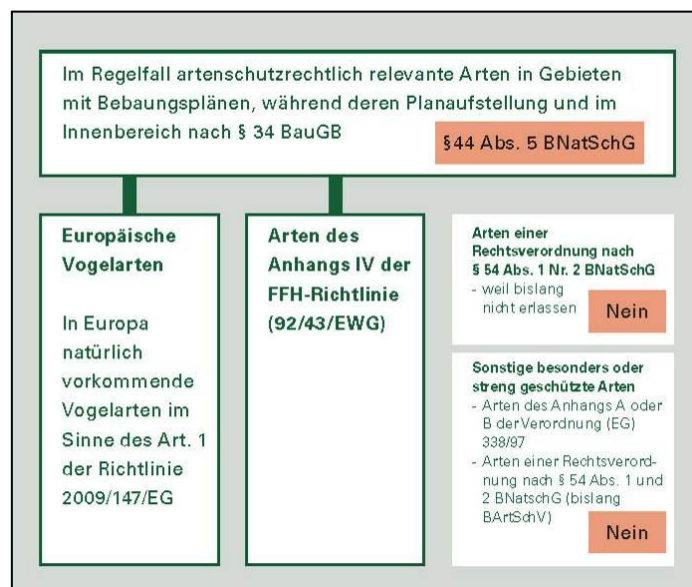
Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Der Fachbeitrag Artenschutz stellt die für die artenschutzrechtliche Prüfung notwendigen Grundlagen zusammen.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.



Übersicht zu den besonders und streng geschützten Arten. (Hervorhebung der für den Regelfall in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben relevanten Artenkollektive.

Die übrigen Arten sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 von den Verboten des § 44 BNatSchG freigestellt.)

2 Lebensraumbereiche und –strukturen

Der Änderungsbereich des Bebauungsplans liegt im Süden des Zweiflinger Ortsteils Friedrichsruhe am Kreisverkehr, an dem die „Allee“ und die „Schönauer Straße“ aufeinandertreffen.

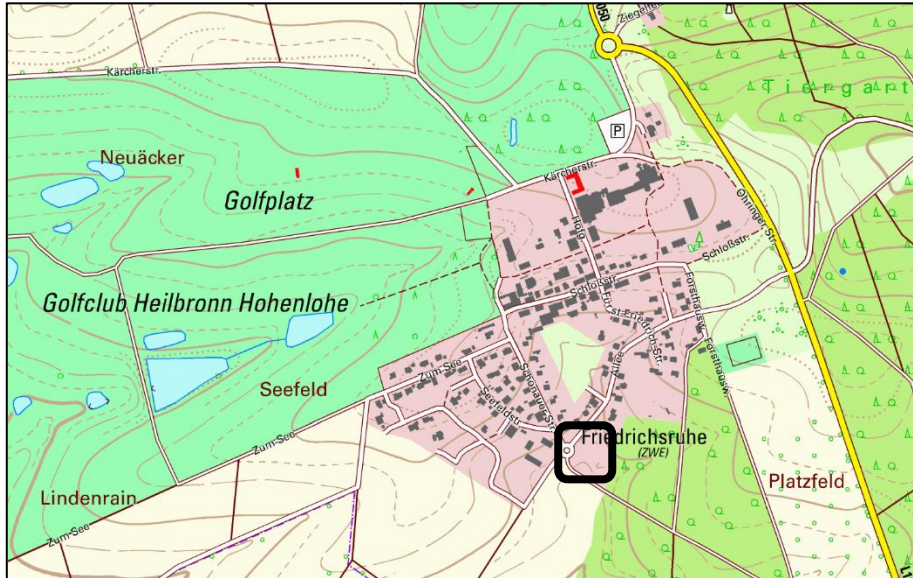


Abb.: Lage des Plangebiets
(ohne Maßstab)

Das Plangebiet umfasst eine artenarme und nährstoffreiche Wiesenfläche. Die Wiese wird offensichtlich regelmäßig gemäht oder gemulcht. Im südlichen Teil der Wiese wurden in einem Kreis insgesamt acht Obstbäume gepflanzt. Sie sind noch jung (Stammumfang max. 15-18 cm) und haben keine Höhlen oder sonstige Strukturen.

Die Wiese wird im Westen von einer Schnitthecke und Stellplätzen am Kreisverkehr bzw. der Straße „Allee“, im Südwesten von einem Feldweg begrenzt. Nördlich schließt ein Wohngrundstück mit Garten an. Der Garten ist zur Wiese durch eine Hecke aus verschiedenen Ziersträuchern begrenzt, die zum Waldrand hin lückiger wird. Der Garten besteht überwiegend aus Rasen und ist gepflegt.

Im Osten reicht die Wiese bis an den Waldrand des „Schönau“. Im Traufbereich der großen Bäume – u.a. Eichen – wachsen Eichenschösslinge auf. Am Waldesrand gibt es einen eutrophen Teich (Waldbiotopkartierung „Teich S Friedrichsruhe“), der teilweise mit Röhricht zugewachsen ist. Zum Zeitpunkt der Bestandserfassung im August 2025 war der Wasserstand sehr niedrig, der Teich teilweise verlandet. Um den Teich hängen an den Bäumen einige Nistkästen.



Abb.: Blick vom Waldrand über das Wiesengrundstück in Richtung Kreisel und Ortsrand



Abb.: Junge Obstbäume und im Hintergrund der Waldrand



Abb.: Randbereich der Wiese und nördlich angrenzendes Wohngrundstück mit Garten

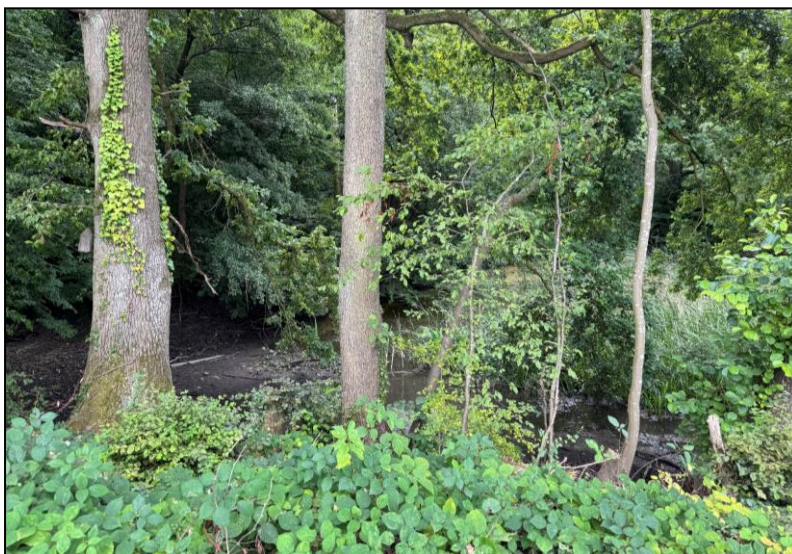


Abb.: Teilweise verlandeter Teich am Waldrand



Abb.: Änderungsbereich im Luftbild (M 1:750)

3 Wirkungen der Bebauungsplanänderung

Der Bebauungsplan setzt ein allgemeines Wohngebiet (WA) für eine Reihenhausbauung fest. Eine Bauung ist nur im westlichen, dem Kreisverkehr zugewandten Bereich möglich. Dort werden eine Baugrenze und zur Straße hin eine Baulinie festgesetzt. Zulässig sind nur Flachdächer, die begrünt werden müssen.

In Richtung Waldrand ist keine Bauung möglich. Die nicht überbaubaren Flächen werden zu Gärten. Waldrandparallel wird darin eine Fläche für das Anpflanzen festgesetzt, die als Puffer zum Waldrand mit gebietsheimischen Gehölzen bepflanzt werden muss. Je Baugrundstück – vorgesehen sind bis zu fünf schmale Grundstücke – ist ein zusätzlicher Baum zu pflanzen.

Im Rahmen der Bauung werden die acht jungen Obstbäume entfernt (oder umgepflanzt), die Schnithecke am Kreisel gerodet, die Wiesenvegetation und der Oberboden abgeschoben.

4 Besonderer Artenschutz

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes ist zu prüfen, inwieweit europäische Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie in dem Sinne beeinträchtigt werden können, dass Zugriffsverbote nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz ausgelöst werden können.

Es müssen ggf. Maßnahmen vorgeschlagen werden, mit denen Verbotstatbestände vermieden bzw. vorgezogen ausgeglichen werden können.

Zur Bewertung des Lebensraumpotentials in der Fläche (Habitatpotentialanalyse) und zur Beurteilung, ob für die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände tiefergehende Untersuchungen erforderlich werden, wurde das Gebiet am 23.08.2025 (12.15 Uhr bis 13.10 Uhr, heiter bis wolbig, 20 – 21°C) begangen.

Die nährstoffreiche Wiese ohne besondere Strukturen bietet den Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie keine geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten und auch brütende Vögel waren nicht zu erwarten. Im jungen Obstbaumbestand konnten keine Höhlen oder sonstigen Strukturen und auch keinerlei Hinweise auf brütende Vögel (Nester, etc.) festgestellt werden.

Auf Grund der Waldrandnähe und möglicher Vorkommen im Umfeld war es angebracht, die Artengruppen der Fledermäuse, der Reptilien, der Amphibien und die Haselmaus näher zu betrachten. Außerdem waren tiefergehende Aussagen bzgl. der Vögel erforderlich. Erfassungen einzelner Arten oder Artengruppen waren zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände hingegen nicht notwendig.

4.1 Europäische Vogelarten

Die nährstoffreiche und regelmäßige gemähte Wiesenfläche am Ortsrand bietet Vögeln keine Brutmöglichkeiten. Auch im jungen Obstbaumbestand sind noch keine Bruten zu erwarten. Die Bäume konnten bei der Begehung am 23.08.2025 vollständig auf Nester und andere Hinweise, die auf eine vormalige Brut hindeuteten, kontrolliert werden. Hinweise darauf gab es nicht.

In den Bäumen könnten, wenn überhaupt, ubiquitäre Freibrüter wie bspw. der Buchfink brüten, wobei die Bäume in diesem jungen Alter in der Regel nicht als Brutplatz genutzt werden.

Die Schnitthecke am Kreisverkehr ist zwar dicht, aber gerade einmal hüfthoch. Darin sind Bruten von Mönchsgrasmücke oder Amsel zwar nicht gänzlich auszuschließen, aber sehr unwahrscheinlich.

Eine große Artenvielfalt bei den Brutvögeln ist am Waldrand und im Wald östlich zu erwarten. Neben Freibrütern aller Art werden hier auch Höhlenbrüter wie der Star, der Kleiber, der Waldbaumläufer, der Bunt- und ggf. der Grünspecht vorkommen. An Bodenbrütern sind z.B. Zilpzalp, Rotkehlchen oder auch der Fitis möglich. Im Schilfröhricht am Teich kommen weitere potentielle Brutvögel wie der Sumpfrohrsänger hinzu, wobei der dichte Gehölzbewuchs im Umfeld des Teichs eher dagegensprechen. Auch Stockenten könnten im Uferbereich brüten.

In den umliegenden Siedlungsbereichen sind vor allem typische Gebäudebrüter wie der Hausrotschwanz, der Haussperling und die Bachstelze zu erwarten.

Die Wiesenfläche wird zwar vermutlich von den Brutvögeln der Umgebung gelegentlich zur Nahrungssuche genutzt, eine besondere Bedeutung als Nahrungshabitat hat sie aber nicht.

Prüfung der Verbotstatbestände

Der Bebauungsplan ermöglicht den Bau von Reihenhäusern im westlichen, der Straße zugewandten Teil des Geltungsbereichs. Die jungen Obstbäume und die Schnitthecke am Kreisverkehr werden entfernt, die Wiesenfläche abgeräumt. Zum Waldrand hin werden Hausgärten entstehen, für die Pflanzvorgaben für Bäume und Sträuchern gemacht werden.

Um zu vermeiden, dass Verbotstatbestände bezüglich der Vögel ausgelöst werden, wird vorgeschlagen, Folgendes mit Verweis auf den §44 BNatSchG in den Bebauungsplan aufzunehmen:

Gehölze dürfen nur im Zeitraum von Oktober bis Februar und damit außerhalb der Brutzeit der Vögel gerodet oder umgepflanzt werden.

Vorsorglich sollten die Bauflächen im Vorfeld der Bebauung vom Beginn der Vegetationsperiode an regelmäßig gemäht werden. Damit wird verhindert, dass Strukturen entstehen, die ggf. für Bodenbrüter wie den Zilpzalp geeignete Brutmöglichkeiten bieten.

Wird so vorgegangen, dann sind Bruten von Vögeln in den Bauflächen nicht mehr möglich. Brütende Altvögel und Nestlinge können nicht verletzt oder getötet, Gelege nicht zerstört werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 1).

Erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten sind nicht zu erwarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2), weil die Baufeldräumung außerhalb der genannten Zeiten erfolgt und wenn überhaupt auch nur wenige Einzeltiere bzw. Brutpaare betroffen sind. Die Bebauung erfolgt unmittelbar am Ortsrand. Zum Waldrand wird mit der Bebauung – analog zu den nördlich angrenzenden Baugrundstücken – Abstand eingehalten. Auch erhebliche Störungen der am Waldrand brütenden Vögel sind daher nicht zu erwarten.

Mit der Hecke und den jungen Obstbäumen gehen, wenn überhaupt, nur Brutmöglichkeiten für ubiquitäre Freibrüter die z.B. Amsel, Mönchsgrasmücke oder Buchfink verloren. Sie finden im Umfeld zahlreiche geeignete Ausweichmöglichkeiten. Es ist nicht zu erwarten, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin gewährleistet ist (§ 44 Abs. 1 Nr. 3).

Bezüglich der Vögel werden unter Berücksichtigung der o.g. Maßnahme keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ausgelöst.

4.2 Fledermäuse

Gemäß Abschichtungstabelle im Anhang sind im Landschaftsraum mindestens neun Fledermausarten zu erwarten. Hier am Orts- und Waldrand kann ein Großteil davon vorkommen oder das Gebiet zumindest gelegentlich überfliegen. Darunter sind vor allem Siedlungsfledermäuse wie die Zwergfledermaus, die Breitflügelfledermaus und das Große Mausohr, aber auch typische Waldfledermäuse wie die Mops- oder Bechsteinfledermaus.

Im Geltungsbereich gibt es keine geeigneten Quartierstrukturen. Im Siedlungsbereich von Friedrichsruhe und im Wald „Schönau“ mit z.T. großen und alten Eichen sind Quartiere jeglicher Art nicht auszuschließen.

Die Grünfläche wird sicher gelegentlich von Fledermäusen, die im Siedlungsbereich oder im Wald Quartiere haben, bejagt. Jagdaktivität wird es vor allem am Waldrand und im unmittelbaren Umfeld des Teichs geben. Eine Bedeutung als „essentiell Jagdhabitat“ kann für die Wiesenfläche schon auf Grund der geringen Größe und der weitgehend fehlenden Strukturen ausgeschlossen werden.

Prüfung der Verbotstatbestände

Für die Bebauung wird die Wiesenfläche beräumt, die jungen Obstbäume werden entfernt. Dass bei der Baufeldräumung Fledermäuse zu Schaden kommen, ist mangels geeigneter Quartierstrukturen ausgeschlossen. Eine Tötung oder Verletzung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1) ist nicht zu erwarten.

Die Grünfläche am Ortsrand wird im Westen zur Straße hin bebaut, im Osten zum Waldrand hin werden aus einer artenarmen Wiesenfläche Gärten. Sie müssen z.T. mit Bäumen und Sträuchern bepflanzt werden, ansonsten aber vermutlich Rasenflächen oder anderweitig gestaltet. Die Wiese ent-

fällt als wenig bedeutsames Jagdhabitat, die Waldrandsituation bleibt hingegen weitgehend unverändert und wird durch Baum- und Strauchpflanzungen ergänzt. Es ist nicht zu befürchten, dass es durch die Bebauung zu erheblichen Störungen, also solchen mit Auswirkungen auf die Erhaltungszustände der lokalen Populationen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2) kommt. Um Beeinträchtigungen der Fledermausfauna genereller Art zu vermeiden bzw. zu vermindern, wird im Bebauungsplan eine „Insektenschonende Beleuchtung“ festgesetzt.

Darüber hinaus sollten Außenbeleuchtungen insbesondere an diesem Standort in Waldrandnähe auf das notwendige Mindestmaß beschränkt werden. Es wird empfohlen, dies in die Festsetzung zur „Insektenschonenden Beleuchtung“ mit aufzunehmen.

Mit der Bebauung gehen keine (potentiellen) Quartierstrukturen verloren und es ist durch den Waldabstand und die angrenzend vorhandene Bebauung auch nicht zu befürchten, dass Quartiere im Wald oder am Waldrand aufgegeben würden. Eine Zerstörung bzw. der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3) kann ausgeschlossen werden.

Bezüglich der Fledermäuse sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG zu erwarten.

4.3 Reptilien

Im Umfeld von Friedrichsruhe und insbesondere in den Obstwiesen und ggf. an südexponierten Waldrändern ist mit dem Vorkommen von Zauneidechsen zu rechnen.

Im Geltungsbereich selbst gibt es keine geeigneten Lebensräume, ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden. Am Übergang zum Garten nördlich fehlen Strukturen, die ein Vorkommen möglich machen würden. Der Waldrand ist nordwestexponiert, eher feucht und erst nach dem Mittag besonnt. Vorkommen konnten auch hier ausgeschlossen werden.

Bezüglich der Reptilien ist nicht mit dem Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG zu rechnen. *Vorsorglich wird empfohlen, dass Bau- und Vorfeld der Bebauung regelmäßig zu mähen (siehe Vögel). Damit wird verhindert, dass im Falle eines längeren Brachliegens für Reptilien interessante Lebensräume entstehen.*

4.4 Haselmaus

Die Haselmaus ist weit verbreitet und könnte auch im Wald „Schönau“ vorkommen. Mit der Bebauung wird in den Wald und den Waldrand nicht eingegriffen. Die Bebauung führt auf Grund der Lage und des Waldabstands auch nicht zu einer zusätzlichen Beschattung der ohnehin eher feuchten Waldrandsituation, die zu einer Lebensraumabwertung führen könnte. Beeinträchtigungen der Haselmaus und damit auch das Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist nicht zu erwarten.

4.5 Amphibien

Im Geltungsbereich gibt es für Amphibien keine geeigneten Sommer- oder Winterlebensräume.

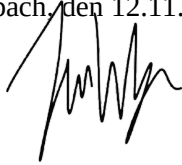
Der nahe Teich könnte eine Bedeutung für Amphibien haben, hat allerdings (nach Angaben im Datenblatt der Biotopkartierung) einen Fischbesatz. Im Teich kommen ziemlich sicher einige Amphibien, z.B. Erdkröten oder Teichmolche vor. Vorkommen von Arten des Anhang IV, z.B. Laubfrosch oder Nördlicher Kammolch (vgl. Abschichtungstabelle im Anhang), können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Im Wald sind Vorkommen der Gelbbauchunke hingegen nicht ohne Weiteres auszuschließen – entsprechende temporäre Kleinstgewässer zur Fortpflanzung vorausgesetzt.

Unabhängig davon wäre auch im Falle eines Vorkommens nicht zu erwarten, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bzgl. der Amphibienarten des Anhang IV ausgelöst werden. Der Teich und der Wald werden durch die Bebauung nicht beeinträchtigt. Mögliche Wanderrouten führen nicht in den Siedlungsbereich, sondern in den angrenzenden Wald. Dort werden die Tiere auch überwintern.

Um artenschutzrechtliche, aber auch nach der Eingriffsregelung relevante Konflikte mit den Amphibien auszuschließen, wird folgende Maßnahme vorgeschlagen:

Es wird empfohlen, das Baufeld im Vorfeld der Bebauung regelmäßig zu mähen. Auf Grund der Waldrandnähe sollten temporär entstehende Gewässer (wassergefüllte Baugruben, wassergefüllte Fahrspuren) im Zeitraum von Februar bis Ende September entweder unverzüglich verfüllt oder vor der Einwanderung von Amphibien z.B. mit Amphibienzäunen geschützt werden.

Mosbach, den 12.11.2025



Anlagen

Checkliste Abschichtung

**Projekt: Bebauungsplan „Schönauer Holz - 1. Änderung“
Gemeinde Zweiflingen, Ortsteil Friedrichsruhe**

Fachbeitrag Artenschutz

**Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV
Checkliste zur Abschichtung**

Die Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV.¹ Für jede Art ist dargestellt, wie sie in der Roten Liste für Baden-Württemberg bewertet wird.²

Die weiteren Spalten dienen dazu, die möglicherweise betroffenen Arten weiter einzugrenzen.
(Abschichtung)

Das Verbreitungsgebiet wurde an Hand der verschiedenen Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft.³ Dabei wurden Fundangaben im Quadranten 6723 der Topographischen Karte 1 : 25.000 berücksichtigt.

Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte die Prüfung auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wird geprüft, ob es im Wirkraum des Vorhabens artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Abk.	Abschichtungskriterium
V	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art. ⁴
L	Im Wirkraum gibt es keine artspezifischen Lebensräume/Wuchsorte.
P	Vorkommen im Wirkraum ist aufgrund der Lebensraumausstattung möglich oder nicht sicher auszuschließen.
N	Art ist im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
Säugetiere ohne Fledermäuse⁶								
1.	Biber	Castor fiber	2		X			Fundangabe in 6723
2.	Feldhamster	Cricetus cricetus	1	X				
3.	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G		X			Fundangabe in 6723
4.	Wildkatze	Felis silvestris	0	X				
Fledermäuse⁷								
5.	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2			X		Sommerfunde in (6723 NW+ NO)
6.	Braunes Langohr	Plecotus auritus	3			X		Sommerfunde in 6723 SW, (6723 NW+ SO)
7.	Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	2			X		Sommerfunde in 6723 SW+ NO
8.	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2	X				
9.	Graues Langohr	Plecotus austriacus	1			X		Sommerfunde in (6723 NW)
10.	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1	X				
11.	Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	X				
12.	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i			X		Sommerfunde in 6723 SW+ SO+ NO,
13.	Großes Mausohr	Myotis myotis	2			X		Fundangabe in 6723
14.	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3			X		Sommerfunde in 6723 NW

¹ LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010
In der Checkliste nicht enthalten sind die ausgestorbenen oder verschollenen Arten und die Arten, deren aktuelles oder
ehemaliges Vorkommen fraglich ist.

² Rote Liste Baden-Württemberg, 0 = Erloschen oder verschollen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten
defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, N = Nicht gefährdet, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, i =
Gefährdete wandernde Tierart.

³ Berücksichtigt werden Nachweise zwischen 1950 bis 1989 (stehen in Klammern) und ab 1990.

⁴ Kein Nachweis von 1950 bis 1989 und ab 1990 entsprechend Grundlagenwerke Baden-Württemberg.

⁵ Fundangaben kursiv: aus LUBW, Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, Stand Dezember 2016, Daten in
Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000

Normaldruck: aus Grundlagenwerke oder andere einschlägige Literatur. **Fett** (Fledermäuse): aus LUBW, Geodaten für die Artengruppe der
Fledermäuse, PDF Fledermause_komplett_Endversion.pdf, Stand 01.03.2013, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach
2000

⁶ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd 2, Stuttgart 2005.

⁷ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1, Stuttgart 2005.

**Projekt: Bebauungsplan „Schönauer Holz - 1. Änderung“
Gemeinde Zweiflingen, Ortsteil Friedrichsruhe**

Fachbeitrag Artenschutz

Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Checkliste zur Abschichtung

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
15.	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2	X				
16.	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1			X		Fundangabe in 6723
17.	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G	X				
18.	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	X				
19.	Nymphenfledermaus	Myotis alcathoe		X				
20.	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i	X				
21.	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3	X				
22.	Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	X				
23.	Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	X				
24.	Zweifelfledermaus	Vespertilio murinus	i	X				
25.	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3			X		Sommerfunde in 6723
Reptilien⁸								
26.	Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	X				
27.	Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	X				
28.	Mauereidechse	Podarcis muralis	2		X			Fundangabe in 6723
29.	Schlingnatter	Coronella austriaca	3		X			Fundangabe in 6723
30.	West. Smaragdeidechse	Lacerta bilineata	1	X				
31.	Zauneidechse	Lacerta agilis	V		X			Fundangabe in 6723
Amphibien⁹								
32.	Alpensalamander	Salamandra atra	N	X				
33.	Europ. Laubfrosch	Hyla arborea	2		X			Fundangabe in 6723 SW+ NW+ NO
34.	Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	X				
35.	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2		X			Fundangabe in 6723
36.	Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	G	X				
37.	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	X				
38.	Kreuzkröte	Bufo calamita	2	X				
39.	Moorfrosch	Rana arvalis	1	X				
40.	Nördlicher Kammmolch	Triturus cristatus	2		X			6723 NW+ NO Fundangabe in 6723
41.	Springfrosch	Rana dalmatina	3	X				
42.	Wechselkröte	Bufo viridis	2	X				
Schmetterlinge^{10 11}								
43.	Apollofalter	Parnassius apollo	1	X				
44.	Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	X				
45.	Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea nausithous	3	X				
46.	Eschen-Scheckenfalter	Hypodryas maturna	1	X				
47.	Gelbringfalter	Lopinga achine	1	X				
48.	Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	3	X				
49.	Haarsträngeule	Gortyna borelii	1	X				

⁸ Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007.

⁹ Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007.

¹⁰ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1+2 Tagfalter, Stuttgart 1993, berücksichtigt werden Nachweise von 1951 bis 1970 und ab 1971.

¹¹ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 4+7 Nachtfalter, Stuttgart 1994/1998.

**Projekt: Bebauungsplan „Schönauer Holz - 1. Änderung“
Gemeinde Zweiflingen, Ortsteil Friedrichsruhe**

Fachbeitrag Artenschutz

**Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV
Checkliste zur Abschichtung**

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
50.	Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea teleius	1	X				
51.	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	X				
52.	Schwarzer Apollofalter	Parnassius mnemosyne	1	X				
53.	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	Maculinea arion	2	X				
54.	Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	X				
Käfer¹²								
55.	Alpenbock	Rosalia alpina	2	X				
56.	Eremit	Osmoderma eremita	2					
57.	Heldbock	Cerambyx cerdo	1	X				
58.	Scharlachkäfer	Cucujus cinnaberinus		X				
59.	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Graphoderus bilineatus	-	X				
Libellen¹³								
60.	Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	X				
61.	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	X				
62.	Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	3	X				
63.	Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	X				
64.	Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	X				
Weichtiere								
65.	Bachmuschel	Unio crassus ¹⁴	1					
66.	Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus ¹⁵	2	X				
Farn- und Blütenpflanzen¹⁶								
67.	Bodensee-Vergißmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	X				
68.	Dicke Trespe	Bromus grossus	2	X				
69.	Europäischer Dünnfarn	Trichomanes speciosum	N	X				
70.	Frauenschuh	Cypripedium calceolus ¹⁷	3	X				
71.	Kleefarn	Marsilea quadrifolia	1	X				
72.	Kriechender Sellerie	Apium repens	1	X				
73.	Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	X				
74.	Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	X				
75.	Sommer-Schraubenstendel	Spiranthes aestivalis	1	X				
76.	Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	X				
77.	Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	1	X				

¹² BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

¹³ Sternberg, K./Buchwald, R. Die Libellen Baden-Württembergs Bd. 1+2, Stuttgart 1999/2000.

¹⁴ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

¹⁵ BfN_Anisus vorticulus (Troschel, 1834).pdf

¹⁶ Sebald, O./Seybold, S./Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 1-8, Stuttgart 1990-1998.

¹⁷ Sebald, O./Seybold, S./Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 8, Stuttgart 1998 S. 291.